



Peter Krebs / Hermann Dück (Hrsg.)

Das Zivilgesetzbuch
der Republik Aserbaidschan

Deutsche Übersetzung
mit Einführung



Allgemeiner Teil

Abschnitt I. – Einführende Bestimmungen

Kapitel 1. – Gesetzgebung im Geltungsbereich des Zivilrechts

Artikel 1. Ziele und Aufgaben des Zivilgesetzbuchs der Republik Aserbaidschan

1.1. Das Ziel dieses Gesetzbuchs ist die Sicherstellung der Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs auf der Grundlage der Gleichheit seiner Teilnehmer, ohne die Rechte Dritter zu schädigen.

1.2. Die Aufgaben dieses Gesetzbuchs sind:

- die Regelung vermögensrechtlicher und persönlicher, nichtvermögensrechtlicher Verhältnisse von Zivilrechtssubjekten;
- die Wahrung des Rechts auf den Schutz der Ehre, Würde, des Geschäftsrufs, des Privatlebens und der Unantastbarkeit der Persönlichkeit von natürlichen Personen;
- die Sicherstellung des zivilrechtlichen Verkehrs¹;
- die Unterstützung der unternehmerischen Tätigkeit;
- die Schaffung von Voraussetzungen für die Entfaltung der freien Marktwirtschaft.

Artikel 2. Die Zivilgesetzgebung der Republik Aserbaidschan

2.1. Die Zivilgesetzgebung der Republik Aserbaidschan gründet sich auf der Verfassung der Republik Aserbaidschan und besteht aus diesem Gesetzbuch, anderen Gesetzen und sonstigen normativen Rechtsakten, die auf der gesetzlichen Grundlage ergehen und zivilrechtliche Normen festlegen.

2.2. Die Zivilgesetzgebung bestimmt die rechtliche Stellung² von Subjekten des Zivilverkehrs, die Grundlagen für die Entstehung und die verfahrensrechtliche Durchsetzung des Eigentumsrechts und anderer dinglicher Rechte, regelt vertragliche und sonstige Schuldverhältnisse, außerdem andere vermögensrechtliche sowie damit zusammenhängende persönliche nichtvermögensrechtliche Verhältnisse.

2.3. Familienrechtliche sowie arbeitsrechtliche Verhältnisse³, Verhältnisse, die mit der Nutzung natürlicher Rohstoffe, dem Schutz der Umwelt, Urheberrechten und verwandten⁴ Rechten zusammenhängen, werden durch die Zivilgesetzgebung und sonstige Rechtsakte geregelt, wenn nichts anderes durch die familienrechtlichen, arbeits-

1 Wörtlich: „Kreislaufs“.

2 Wörtlich: „Lage/Situation“.

3 Wörtlich: „Beziehungen“, im übertragenen Sinne „Rechtsverhältnisse“.

4 Wörtlich: „angrenzenden“.

rechtlichen, grundstücksrechtlichen, umweltschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen Spezialgesetze⁵ bestimmt ist.

2.4. Verhältnisse, die mit unveräußerlichen Rechten und Freiheiten des Menschen, der Realisierung und dem Schutz anderer immaterieller Güter zusammenhängen, werden durch die Zivilgesetzgebung und sonstige Rechtsakte geregelt, wenn sich aus der Natur dieser Verhältnisse nichts anderes ergibt.

2.5. Auf vermögensrechtliche Verhältnisse, die auf verwaltungsrechtlicher oder sonstiger hoheitlicher Unterordnung der einen Partei unter die andere beruhen, unter anderem auf steuerrechtliche, finanzrechtliche und verwaltungsrechtliche Verhältnisse finden die Zivilgesetzgebung und sonstige Rechtsakte keine Anwendung, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2.6. Normative Rechtsakte, deren Geltung gegenüber der eines Gesetzes nachrangig ist, werden bei der Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse nur dann angewandt, wenn sie nicht in Widerspruch zu diesem Gesetzbuch stehen.

Artikel 3. Die Zivilgesetzgebung und internationale Rechtsakte

3.1. Internationale Abkommen der Republik Aserbaidschan sind auf Verhältnisse, die durch das vorliegende Gesetzbuch geregelt werden, unmittelbar anzuwenden (es sei denn, aus dem internationalen Abkommen ergibt sich, dass für dessen Anwendung der Erlass eines innerstaatlichen normativen Rechtsaktes erforderlich ist).

3.2. Wenn das internationale Abkommen der Republik Aserbaidschan andere Rechtsnormen als die durch die Zivilgesetzgebung vorgesehenen festsetzt, so finden Rechtsnormen des internationalen Abkommens Anwendung.

Artikel 4. Objekte des Zivilrechtsverkehrs

Objekte des Zivilrechtsverkehrs können materielle und immaterielle Güter sein, die einen vermögensrechtlichen oder nichtvermögensrechtlichen Wert haben und nicht gesetzlich aus dem Zivilrechtsverkehr ausgenommen sind.

Artikel 5. Subjekte des Zivilrechtsverkehrs

5.1. Subjekte des Zivilrechtsverkehrs können alle sowohl unternehmerisch tätigen als auch nicht unternehmerisch tätigen natürlichen oder juristischen Personen sein.

5 Nicht zuletzt das Familienrecht wird im aserbaidschanischen Rechtssystem als Sondermaterie begriffen und ist daher in einem speziellen Familiengesetzbuch geregelt, FG Aserbaidschan vom 28.12.1999, wodurch sich dieses im Zivilgesetzbuch nicht findet (vgl. hierzu Knieper/Chanturia/Schramm, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien – Bestandsaufnahme und Entwicklung, S. 48).

5.2. Zivilrechtliche Rechtsverhältnisse von Organen der Staatsgewalt und der lokalen Selbstverwaltung zu anderen Personen werden durch die Zivilgesetzgebung geregelt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

5.3. Subjekte des Zivilrechtsverkehrs sind verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Artikel 6. Grundsätze der Zivilgesetzgebung

6.1. Zu den Grundsätzen der Zivilgesetzgebung zählen:

6.1.1. die Gleichheit der Zivilrechtssubjekte;

6.1.2. die Freiheit der Willensäußerung der Zivilrechtssubjekte;

6.1.3. die vermögensrechtliche Unabhängigkeit der Teilnehmer des Zivilrechtsverkehrs;

6.1.4. die Unantastbarkeit des Eigentums;

6.1.5. die Vertragsfreiheit;

6.1.6. die Unzulässigkeit willkürlicher Einmischung in das Privatleben;

6.1.7. die Schaffung von Voraussetzungen für die ungehinderte Ausübung⁶ bürgerlicher Rechte;

6.1.8. die Sicherstellung der Wiederherstellung verletzter Rechte;

6.1.9. der gerichtliche Schutz der bürgerlichen Rechte.

6.2. Natürliche und juristische Personen erwerben und üben ihre bürgerlichen Rechte zur Verwirklichung ihrer Interessen entsprechend ihrem Willen aus. Sie sind frei in der Bestimmung ihrer vertraglich begründeter Rechte und Pflichten und in der Vereinbarung⁷ jedweder dem Gesetz nicht widersprechenden Vertragsbedingungen.

6.3. Die bürgerlichen Rechte können nur durch das Gesetz beschränkt werden, sofern dies zum Zwecke der Wahrung der staatlichen und öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der Sitten der Gesellschaft, des Schutzes der Rechte und Freiheiten, der Ehre und Würde anderer Personen unerlässlich ist.

6.4. Der Waren-, Dienstleistungs- und Finanzmittelverkehr ist frei auf dem gesamten Gebiet der Republik Aserbaidschan. Beschränkungen des Waren-, Dienstleistungs- und Finanzmittelverkehrs⁸ können nach Maßgabe des Gesetzes eingeführt werden, sofern dies für die Gewährleistung der Sicherheit von Menschen, den Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit, den Schutz von Natur und Kulturgütern erforderlich ist.

6 Wörtlich: „Verwirklichung/Realisierung“.

7 Wörtlich: „Aufstellung“.

8 Der Finanzmittelverkehr findet (vermutlich versehentlich) in der Übersetzungsvorlage keine Erwähnung.

Artikel 7. Der zeitliche Geltungsbereich der Zivilgesetzgebung

7.1. Die Bestimmungen der Zivilgesetzgebung haben keine Rückwirkung und werden auf Verhältnisse angewandt, die nach ihrem Inkrafttreten entstanden sind mit Ausnahme dessen, was durch Teil VII, Artikel 149 der Verfassung der Republik Aserbaidschan geregelt ist.

7.2. Die Zivilgesetzgebung kann in den unmittelbar durch das Gesetz vorgesehenen Fällen Rückwirkung entfalten.

7.3. Die Zivilgesetzgebung kann keine Rückwirkung entfalten, wenn dies den Subjekten des bürgerlichen Rechts schadet oder ihre Lage verschlechtert.

Artikel 8. Der räumliche Geltungsbereich der Zivilgesetzgebung

8.1. Die Zivilgesetzgebung gilt auf dem gesamten Gebiet der Republik Aserbaidschan ohne Ausnahme.

8.2. Rechte, die durch die Zivilgesetzgebung festgesetzt wurden, können ungehindert auf dem gesamten Gebiet der Republik Aserbaidschan ausgeübt werden und stehen unter zwingendem Schutz.

Artikel 9. Der persönliche Geltungsbereich der Zivilgesetzgebung

9.1. Die Zivilgesetzgebung hat Geltung für alle natürlichen und juristischen Personen, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Aserbaidschan ausüben.

9.2. Die Bestimmungen der Zivilgesetzgebung sind auch auf Verhältnisse anzuwenden, an denen Ausländer, staatenlose Personen und ausländische juristische Personen beteiligt sind, wenn durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

9.3. Unwissenheit oder unrichtiges Verständnis des Gesetzes können nicht Grund für dessen Nichtanwendung oder Befreiung von der vorgesehenen Verantwortlichkeit sein.

Artikel 10. Bräuche des Geschäftsverkehrs

10.1. Als Brauch des Geschäftsverkehrs gilt eine ausgeprägte und auf einem beliebigen Gebiet der unternehmerischen Tätigkeit weitestgehend angewandte, gesetzlich nicht geregelte Verhaltensregel, unabhängig davon, ob sie in irgendeinem Rechtsakt festgehalten wurde.

10.2. Bräuche des Geschäftsverkehrs, die dem Gesetz oder einer vertraglichen Vereinbarung widersprechen, sind nicht anzuwenden.

Artikel 11. Analoge Anwendung der Zivilgesetzgebung

11.1. In den Fällen, dass Zivilrechtsverhältnisse nicht unmittelbar durch die Zivilgesetzgebung oder eine Vereinbarung der Parteien geregelt wird und ein auf sie anwendbarer Brauch des Geschäftsverkehrs fehlt, sind auf solche Rechtsverhältnisse Normen der Zivilgesetzgebung anzuwenden, die ähnliche Verhältnisse regeln (Analogie des Gesetzes), wenn dies ihrer Natur nicht widerspricht.

11.2. Liegen zivilrechtliche Normen, die ähnliche Verhältnisse regeln, nicht vor, werden die Rechte und Pflichten der Parteien ausgehend von den Grundsätzen der Zivilgesetzgebung geregelt (Analogie des Rechts). Bei Anwendung der Rechtsanalogie sind Anforderungen der Gerechtigkeit, der Redlichkeit und der Moral zu berücksichtigen.

11.3. [weggefallen].

11.4. Bestimmungen der Zivilgesetzgebung, die besondere Verhältnisse regeln (Ausnahmebestimmungen), können nicht analog angewandt werden.

11.5. Das Fehlen oder die Unbestimmtheit einer Rechtsnorm, die die Zivilrechtsverhältnisse regelt, können nicht den Grund für die Ablehnung der Verhandlung⁹ einer Zivilsache durch ein Gericht darstellen.

Artikel 12. Unabhängigkeit der bürgerlichen von den politischen Rechten

12.1. Die Ausübung bürgerlicher Rechte hängt nicht von politischen Rechten ab, die durch die Verfassung der Republik Aserbaidshchan oder die Gesetze der Republik Aserbaidshchan festgelegt sind.

12.2. Subjekte des Zivilrechtsverkehrs können sowohl durch das Gesetz nicht unmittelbar verbotene als auch durch ein Gesetz nicht unmittelbar geregelte Handlungen vornehmen.

Artikel 13. Unternehmerische Tätigkeit

Unternehmerisch ist eine Tätigkeit, die durch eine Person auf unabhängige Weise ausgeübt wird und deren Hauptziel die Erwirtschaftung von Gewinn aus der Nutzung von Vermögen, dem Vertrieb von Waren, der Ausführung von Arbeit und der Erbringung von Diensten ist.

Kapitel 2. – Bürgerliche Rechte und Pflichten, ihr Schutz

Artikel 14. Entstehung der bürgerlichen Rechte und Pflichten

14.1. Bürgerliche Rechte und Pflichten entstehen aus den durch die Zivilgesetzgebung bestimmten Gründen sowie aus den Handlungen natürlicher und juristischer Personen,

9 Wörtlich: „Überprüfung/Kontrolle“.